

GF <i>h1</i>	CU <i>ck</i>
CV <i>p</i>	LA <i>egg</i>
Registratur Nr. <i>204.3</i>	Eingangsdatum <i>17. Jan. 2022</i>
z.Erl.	z.St.
	z.K.

Sta

Entsorgung
Zimmerberg



damerhft

Entsorgung Zimmerberg

Statuten

Statuten gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 11 Volksinitiative	6
Art. 12 Einreichung	6
Art. 13 Zustandekommen	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 15 Ausschluss des Referendums	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	7
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 17 Beschlussfassung	7
2.4 Delegiertenversammlung	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Konstituierung	7
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung	8
Art. 21 Kompetenzen	8
Art. 22 Vorsitz und Sekretariat	9
Art. 23 Einberufung	9
Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
Art. 25 Wahlen und Abstimmungen	9
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 27 Anfragerecht der Delegierten	9
2.5 Die Betriebskommission	10
Art. 28 Zusammensetzung	10
Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 30 Allgemeine Befugnisse	10
Art. 31 Finanzbefugnisse	10

Art. 32	Aufgabendelegation	11
Art. 33	Aufgabendelegation an den Geschäftsführer	11
Art. 34	Aufgaben des Geschäftsführers	11
Art. 35	Beschlussfassung	11
Art. 36	Einberufung und Teilnahme	12
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 37	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	12
Art. 38	Aufgaben	12
Art. 39	Beschlussfassung	12
Art. 40	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 41	Prüfungsfristen	12
2.7	Prüfstelle	13
Art. 42	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 43	Einsetzung der Prüfstelle	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 44	Anstellungsbedingungen	13
Art. 45	Öffentliches Beschaffungswesen	13
4.	Verbandshaushalt	13
Art. 46	Finanzhaushalt	13
Art. 47	Finanzierung der Betriebskosten	13
Art. 48	Finanzierung der Investitionen	13
Art. 49	Rechnungsführung	13
Art. 50	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	14
Art. 51	Haftung	14
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 52	Aufsicht	14
Art. 53	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	14
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Art. 54	Austritt	14
Art. 55	Auflösung	14
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 56	Inkrafttreten	15
Art. 57	Übergangsregelung	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen „**Entsorgung Zimmerberg**“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband entsorgt den Siedlungsabfall aus den Verbandsgemeinden. Er betreibt eine Kehrichtverwertungsanlage, einen Entsorgungspark und die regionale Tierkörpersammelstelle. Er organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle wie Kehricht, biogene Abfälle, Glas, Papier, Karton und weitere Abfallfraktionen.

Er erledigt die Administration für die Verbandsgemeinden und für den eigenen Betrieb.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder für die vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik umweltverträglich und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei werden der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Betriebskommission
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse jeweils am Mittwoch auf der Internetseite des Zweckverbands vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck n folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über CHF 10'000'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 500'000.-

2.2.2 Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Einreichung

Die Volksinitiative ist der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Volksinitiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 13 Zustandekommen

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im amtlichen Publikationsorgan des Zweckverbands eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Budgets
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
5. Anträge an die Verbandsgemeinden
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands

Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Delegiertenversammlung aus.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember (Vorjahr) ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt eine Delegierte oder ein Delegierter. Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf eine Delegierte oder einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz einer Delegierten oder eines Delegierten, welche oder welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Regel ein Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen.

2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion turnusgemäss einer oder einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.
3. für jede Versammlung eine Stimmenzählerin oder einen Stimmenzähler.

Art. 20 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

Art. 21 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
4. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Wahl der Prüfstelle;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
7. die Genehmigung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
11. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000'000.- und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zuständig ist;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
14. den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung;
15. ihren Organisationserlass;
16. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.-;
17. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.-

Art. 22 Vorsitz und Sekretariat

Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Delegiertenversammlung des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 23 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 24 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Zu Anträgen von Delegierten dürfen die Mitglieder der Betriebskommission Stellung nehmen.

Die Mitglieder der Betriebskommission - welche nicht der Delegiertenversammlung angehören - nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, beim 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das relative Mehr.

Bei Abstimmungen hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 27 Anfragerecht der Delegierten

Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

Die Anfrage ist spätestens auf die der Delegiertenversammlung vorhergehende Betriebskommissionsitzung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission ist für die Beantwortung zuständig.

In der Delegiertenversammlung werden die Anfragen und Antworten bekannt gegeben. Die oder der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Sitz in der Betriebskommission.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 29 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Art. 30 Allgemeine Befugnisse

Die Betriebskommission ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig, die nicht übertragen werden können:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. die Anstellung und Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung
3. das Handeln für den Zweckverband nach aussen
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung

Art. 31 Finanzbefugnisse

Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Genehmigung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von CHF 25'000.- bis CHF 200'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 500'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 20'000.- bis CHF 30'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 80'000.-
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.-

Der Betriebskommission steht im Weiteren folgende Befugnis zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden kann:

1. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.- bis CHF 100'000.-

Art. 32 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Die Betriebskommission setzt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein.

Art. 33 Aufgabendelegation an den Geschäftsführer

Die Betriebskommission kann die selbständige Besorgung der in Art. 30 Abs. 2 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Zweckverbands übertragen.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 34 Aufgaben des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihr oder ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
3. die Führung des Verbandshaushalts
4. das Personalwesen (inkl. Anstellung und Entlassung von Personal)
5. die Beschlussfassung über neue, im Budget enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.-
6. die Beschlussfassung über neue, im Budget nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 50'000.-
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal CHF 40'000.-

Art. 35 Beschlussfassung

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Betriebskommission behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle und informiert die Betriebskommission.

Die Betriebskommission kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 37 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

Die RPK besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 2 Mitgliedern einer Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Delegierten (Art. 20).

Die RPK wird mit der Betriebskommission zusammen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 38 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Bauabrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 39 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 20 Tagen.

2.7 Prüfstelle

Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet der Betriebskommission, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 44 Anstellungsbedingungen

Für das Personal gelten die Bestimmungen des Zweckverbands (Personalverordnung).

Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 46 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten finanziert der Zweckverband über Gebühren, die er selbst erhebt.

Art. 48 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Art. 49 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am Zweckverband beteiligt. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 51 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 52 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 53 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 54 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Der Stichtag für den Stand der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagenvermögen und die Rückstellungen des Zweckverbands.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Januar 2017 aufgehoben.

Art. 57 Übergangsregelung

Die Delegierten, die Betriebskommissionsmitglieder und die Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer 2018/2022 nach bisherigem Recht im Amt. Die beiden zusätzlichen Betriebskommissionsmitglieder werden erst auf die nächste Amtsdauer gewählt und eingesetzt.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident



Theo Leuthold

Der Geschäftsführer



Romano Wild

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 971 vom 8. September 2021

GF <i>led</i>	CU
CV	LA
Registratur Nr. 2.04.3	Eingangsdatum 15. Sep. 2021
z.Erl.	z.St.
	z.K.

161

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. September 2021

971. Gemeindewesen (Zweckverband Entsorgung Zimmerberg)

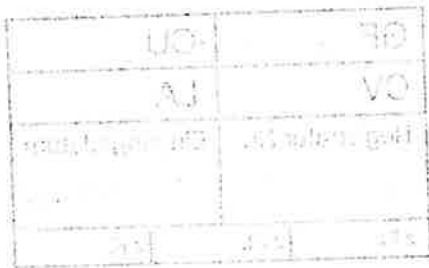
1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden seit 1963 unter dem Namen Abfallverwertung im Bezirk Horgen einen Zweckverband für die Organisation eines gemeinsamen Kehrichtsammel- und -verwertungsdienstes (RRB Nr. 4493/1963). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts und führen zu einer Namensänderung. Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen trägt neu den Namen «Entsorgung Zimmerberg». Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen die neuen Statuten die bis dahin geltenden Statuten.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 39 Abs. 1 der Statuten sieht vor, dass die Rechnungsprüfungskommission beschlussfähig ist, wenn die Mitglieder vollständig anwesend sind. Gemäss § 39 Abs. 1 GG ist eine Behörde beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Art. 39 Abs. 1 der Statuten ist daher so auszulegen, dass die Rechnungsprüfungskommission beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.



- 2 -

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Entsorgung Zimmerberg werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- die Betriebskommission des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Zugerstrasse 165, 8810 Horgen,
- die Gemeinde- bzw. Stadträte der Politischen Gemeinden
 - Adliswil, Zürichstrasse 12, Postfach, 8134 Adliswil,
 - Horgen, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen,
 - Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg,
 - Langnau a. A., Neue Dorfstrasse 14, Postfach, 8135 Langnau am Albis,
 - Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden,
 - Richterswil, Seestrasse 19, 8805 Richterswil,
 - Rüschlikon, Pilgerweg 29, 8803 Rüschlikon,
 - Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil,
 - Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil,
- den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

K. Arioli

Kathrin Arioli

Geschäft: 1 Totalrevision der Statuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Gemeinde/Stadtkreis	Frei- gabe	Stimme- berechtigte	Stimmr. Ausw.	Bet. %	Stimmzettel					Stimmen			Ja %	Nein %
					Eingeg	uEingl	Leer	Ungü	Gültig	Ja	Nein	Total		
Adliswil	13:42	9692	5513	46.40	4497	36	177	4	4280	4015	265	4280	93.8	6.2
Horgen	12:30	13249	7780	48.34	6404	33	324	1	6046	5577	469	6046	92.2	7.8
Kilchberg	14:12	4996	3306	50.94	2545	18	115	0	2412	2281	131	2412	94.6	5.4
Langnau am Albis	14:14	4635	2770	47.25	2190	40	50	0	2100	1950	150	2100	92.9	7.1
Oberrieden	13:35	3328	2233	55.92	1861	7	80	0	1774	1680	94	1774	94.7	5.3
Richterswil	14:16	8769	5579	49.87	4373	66	236	2	4069	3662	407	4069	90	10
Rüschlikon	13:40	3333	2110	50.29	1676	4	62	0	1610	1518	92	1610	94.3	5.7
Thalwil	15:09	10657	6757	51.84	5525	11	188	0	5326	4962	364	5326	93.2	6.8
Wädenswil	13:46	15994	10244	51.52	8240	62	474	4	7700	6958	742	7700	90.4	9.6
Total		74653	46292	49.98	37311	277	1706	11	35317	32603	2714	35317	92.3	7.7
Für das Abstimmungsbüro:												Anzahl Gemeinden/Stadtkreise - Ja/Nein:		9 0

Gemeinderat Horgen

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis **28. Juli 2021** 

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, die Ratsschreiber/in:

L. G. et al.

Bezirksrat Horgen

E - 7. Juli 2021

Poststempel ☐ Zirkulation
☐ Vormerknahme

6.7.21